

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

21. Dezember 2010

Mitgeteilt den

22. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1210

Richtplanung Graubünden/Region Mittelbünden

Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich Landschaft/Regionalpärke (Nr. 05.LR.01 Parc Ela); Festsetzung

1. Inhalt der Richtplananpassung

Im kantonalen Richtplan Graubünden sind im Kapitel 3.4 die Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Richtplanobjekte zum Thema Regionalpärke festgelegt. Gemäss Pärkeverordnung (PäV) ist für den Betrieb eines Parkes und die Verleihung des Parklabels der Nachweis der räumlichen Sicherung erforderlich. Zu dieser räumlichen Sicherung gehört insbesondere auch die Bezeichnung im kantonalen Richtplan.

Mit Beschluss Nr. 122 vom 17. Februar 2009 hat die Regierung (gleichzeitig mit der Genehmigung der Anpassung im regionalen Richtplan Mittelbünden) das Richtplanobjekt Nr. 05.LR.01 Parc Ela in den damaligen vorläufigen Grenzen festgesetzt. Der Bund hat dieses Richtplanobjekt am 16. Dezember 2009 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil die Perimeterfrage noch als nicht geklärt betrachtet wurde. Mit Beschluss vom 23. Februar 2010 hat die Regierung diesen Entscheid zur Kenntnis genommen. Somit ist das Objekt Nr. 05.LR.01 im kantonalen Richtplan einstweilen als Zwischenergebnis eingestuft. Die Regierung hat in diesem Beschluss festgehalten, dass die Aufstufung auf Festsetzung möglichst einfach zusammen mit dem Antrag um Verleihung des Parklabels erfolgen soll.

In der Zwischenzeit konnten die offenen Fragen geklärt werden. Im Oktober 2010 sind in den Gemeinden die Abstimmungen zum Parkvertrag erfolgt; 19 von 21 Gemeinden haben dem Parkvertrag zugestimmt und sich damit für die Zugehörigkeit

zum Parc Ela entschieden. Die umstrittene Perimeterfrage hat sich mit der Ablehnung des Parkvertrages durch die Gemeinde Riom - Parsonz von selbst gelöst.

An der Regionalversammlung vom 25. November 2010 hat der Regionalverband Mittelbünden die entsprechende Anpassung des regionalen Richtplans beschlossen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfolgt die gemäss Pärkeverordnung erforderliche räumliche Sicherung.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 6. Dezember 2010, beinhaltet:

- Richtanpassung Kapitel 3.4 Regionalpärke, Objekte Mittelbünden (Seite 3.4 – 5)
- Richtplankarte, Ausschnitt mit Objekt/Perimeter Nr.05.LR.01 Parc Ela; Festsetzung

Der gemeinsame erläuternde Bericht der Region Mittelbünden und des Amtes für Raumentwicklung vom 6. Dezember 2010 ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Mittelbünden, Beschluss der Regionalversammlung vom 25. November 2010, beinhaltet:

- Regionaler Richtplan Mittelbünden „Landschaft“, Anpassung 2010 Parc Ela
- Richtplankarte Parc Ela: Von 19 Gemeinden beschlossener Parkperimeter

3. Formelles

Die Richtplan-Anpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim Erlass des regionalen Richtplans wurden auch die Verfahrensbestimmungen des einschlägigen regionalen Raumentwicklungs- und Richtplangesetzes Mittelbünden berücksichtigt.

Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 2. September bis 4. Oktober 2010. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. In der öffentlichen Auflage sind keine Einwände/Anträge eingegangen. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung der Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund liegt mit Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 6. September 2010 vor. Der Inhalt und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sind im erläuternden Bericht dargelegt.

Am 25. November 2010 wurde der regionale Richtplan von der Regionalversammlung Mittelbünden beschlossen. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 sind die von der Region unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Dem Thema „Regionalpärke“ ist im kantonalen Richtplan vom 19. November 2002 ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 3.4). Der kantonale Richtplan enthält die Leitüberlegungen und Grundsätze und damit im Prinzip auch das Parkkonzept des Kantons.

Die Festsetzung des Objektes Parc Ela im kantonalen Richtplan erfolgt gestützt auf die im erläuternden Bericht dargelegten Grundlagen, Verfahrensschritte und Zusammenarbeitsprozesse. Das Projekt steht in Übereinstimmung mit den kantonalen Strategien für Regionalpärke gemäss Kapitel 3.4 des Richtplans und der Raumordnungspolitik Graubünden, die im kantonalen Richtplan festgelegt ist.

Parallel zur vorliegenden Anpassung des Objekts „Parc Ela“ erfolgt auch die Festsetzung zum Objekt Nr. 10.LR.01 „Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair“ in einer separaten, inhaltlich koordinierten Richtplananpassung. Die räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonaler Ebene ist und wird weiterhin laufend entsprechend dem Fortschritt der einzelnen Parkprojekte über den kantonalen Richtplan und die entsprechenden regionalen Richtpläne sichergestellt.

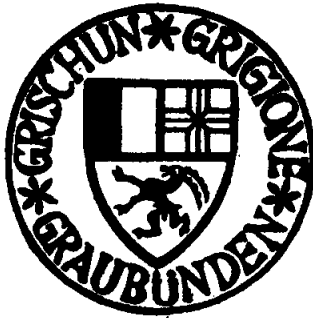
Die vorliegende Anpassung der räumlichen Festlegungen stimmt gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materieller Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass der Festsetzung keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse mehr entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** vom 6. Dezember 2010 im Bereich **Landschaft, Regionalpark Nr. 05.LR.01 Parc Ela (Festsetzung)** wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Mittelbünden** am 25. November 2010 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans** im Bereich **Landschaft 05.LR.01 Umsetzung Konzept Parc Ela** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.

5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
6. Die Region wird ersucht, die Regionsgemeinden in geeigneter Form mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
7. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Mittelbünden	2	1 Original 2 Kopien
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Verein Parc Ela	1	1 Original
Standeskanzlei	1	1 Kopie
ARE-GR	3	1 Original 2 Kopien

ARE-GR Pf 22.12.10